

Richterbund M-V, c/o Landgericht Rostock
August-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock

- per E-Mail -

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Frau Bentrup-Figura

c/o Landgericht Rostock
Herrn VRiLG Michael Mack
August-Bebel-Str. 15-20
18055 Rostock

Telefon: 0381 / 241 – 2245

E-Mail: kontakt@richterbund.info
Internet: www.richterbund.info

Rostock, 16.07.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes

Sehr geehrter Frau Bentrup-Figura,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zur beabsichtigten Änderung des Landesrichtergesetzes danke ich.

Der Richterbund MV tritt der beabsichtigten Änderung des § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LRiG-MV entgegen. Die Änderung stellt nicht nur eine redaktionelle Änderung oder Klarstellung, sondern abweichend eine nachhaltige Einschränkung der Mitbestimmung der richterlichen und staatsanwaltlichen Interessenvertretungen dar.

Die Einfügung des Wortes „erforderlich“ führt dazu, dass im Falle einer Abordnung oder Verlängerung einer Abordnung eine Mitbestimmung nicht mehr stattfindet. Wird das Wort „erforderlich“ auf eine gesetzliche Anforderlichkeit einer Erprobung bezogen, so ist diese Voraussetzung niemals gegeben, da es – außerhalb von § 21 LBG M-V, der insoweit nicht einschlägig ist - keine gesetzliche Voraussetzung gibt, die für die Bekleidung eines Beförderungsamtes eine Erprobung erforderlich macht. Im Gegenteil ist die Erprobung für ein richterliches oder staatsanwaltliches Beförderungsamt nach der Rechtsprechung nicht erforderlich. Damit würde aber jede Abordnung zur Erprobung aus der Mitbestimmung entfallen. Mit der Änderung würde die Vorschrift leerlaufen, ein Anwendungsfall wäre nicht mehr gegeben.

Wird die Anforderlichkeit einer Erprobung außerhalb des materiellen Rechts bestimmt, ohne eine exakte Festlegung, ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals letztlich der Beliebigkeit der

Verwaltung ausgesetzt. Auch eine Bestimmung der Erforderlichkeit nach dem Personalentwicklungskonzept des Justizministeriums für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, als behördeninterne somit unverbindliche Definition, ändert an der fehlenden Bestimmtheit oder Beliebigkeit nichts.

Darüber hinaus wird durch jede Abordnung auf eine Erprobungsstelle, auch ohne dass es sich um eine „erforderliche“ Erprobung handelt, die Erprobungsstelle zeitweise besetzt, so dass andere Interessenten von einer möglichen Erprobung ausgeschlossen werden. Auch hierdurch werden also Belange des richterlichen Personals betroffen.

Durch die geplante Änderung des Landesrichtergesetzes wird die eingeschlagene positive Entwicklung hin zu einem moderneren Landesrichtergesetz in Teilen rückgängig gemacht. Statt das Landesrichtergesetz weiter im Sinne einer Unabhängigkeit der Justiz zu modernisieren, etwa durch Einführung eines Richterwahlausschusses, werden erste Fortschritte zunichtegemacht. Ein modernes Landesrichtergesetz ist nicht zuletzt ein Aushängeschild für eine moderne Justiz und somit auch für die Förderung der Nachwuchsgewinnung von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Mack